

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0210/19</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	7500
	Amtsleiter/in	Rauscher, Reinhard
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 98
E-Mail	standesamt@ingolstadt.de	
Datum	11.03.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	02.04.2019	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	04.04.2019	Vorberatung	
Stadtrat	11.04.2019	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Umsetzung der Vorgaben des Prüfberichts des Bay. Kommunalen Prüfungsverbands.  
 Änderung der Gebührenerhebung für Grabmalfundamente und Streichung von unbestimmten  
 Gebührentatbeständen.  
 (Referent: Herr Müller)

### Antrag:

1. Die Friedhofssatzung wird gem. Anlage 1 geändert.
2. Die Friedhofsgebührensatzung wird gem. Anlage 2 geändert.

gez.

Dirk Müller  
 Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

Die Kosten für Grabmalfundamente werden künftig nicht mehr nach § 7 Abs. 2 Friedhofsgebührensatzung (a. F.) spitz abgerechnet, sondern sind in den Gebühren für Grabplätze (§ 6 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung) enthalten.

In der TZ 20 des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 bis 2008 der Stadt Ingolstadt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde die Abrechnung der Kosten für die Grabmalfundamente beanstandet.

Danach ist es unzulässig, die tatsächlichen Kosten für den Einbau der Fundamente durch die Stadt dem jeweiligen Nutzer eines Grabes in einem Betrag zuzüglich eines Zuschlags für Verwaltungskosten von 20 % in Rechnung zu stellen. Vielmehr sind diese Kosten zu aktivieren und über den Ansatz kalkulatorischer Kosten bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

Die Kämmerei hat daraufhin die relevanten Kosten ermittelt und in die Gebührenkalkulation 2017 – 2020 eingearbeitet.

Zur Klarstellung wird auch § 8 der Grabmalordnung entsprechend geändert.

Des Weiteren ist § 7 Abs. 1 und 3 Friedhofsgebührensatzung (a. F.) gem. der TZ 19 des oben genannten Prüfberichts zu streichen. Die dort genannten Sonderleistungen und unbestimmten Gebührentatbestände werden durch das Bestattungsamt der Stadt Ingolstadt nicht mehr erbracht.